

Die Vogelschutzgebiete Baden-Württembergs – Gebietsvorschläge, Gebietsauswahl, Gebietsschutz –

Petra Bernert und Jürgen Marx

(Jochen Hölzinger zum 60. Geburtstag)

Special Protection Areas (SPAs) for birds in Baden-Wuerttemberg – proposed, selected and protected areas – The State Institute for Environmental Protection Baden-Wuerttemberg (Landesanstalt für Umweltschutz, LfU) compiled guidelines for the selection of Special Protection Areas (SPAs) for birds, following the EC Birds Directive (79/409 EEC) at the end of the year 1999. This was instituted in 2001 with Baden-Wuerttemberg's comprehensive list of sites transmitted to the EU.

Extensive data from the Committee for Ornithologic Research in Baden-Wuerttemberg (Kuratorium für avifaunistische Forschung in Baden Württemberg) formed the basis for the site selection. Since 1992, with the participation of approximately 1,000 local voluntary ornithologists, the Committee had recorded the particularly important bird habitats within Baden-Wuerttemberg.

The selection of the species for which areas must be designated was determined accurately and comprehensibly. These are the species listed in Annex I of the EC Birds Directive (thereby including the globally threatened species) occurring in Baden-Wuerttemberg, and the threatened species of migratory birds in Baden-Wuerttemberg, as well as resting aquatic birds and raptors. The LfU guidelines thus take into account the population of birds in Europe, Germany and Baden-Wuerttemberg and especially consider the species for which exist a "particular responsibility" of Baden-Wuerttemberg. For the selection of areas, limits were determined giving a percentage of fulfilment ¹ (at least 20% or 60%, respectively).

¹ The percentage of fulfilment indicates the portion of the breeding population of a species in Baden-Wuerttemberg, which is protected in SPAs after conversion of the technical criteria of the LfU guidelines.

The selection of the best or most suitable areas and the protection of wetlands areas plays a special role. According to technical criteria, 73 areas were selected in total with a surface area of 180,000 hectares, chosen from among the 140 suggested areas totaling approximately 700,000 hectares, partially newly defined and reported to Brussels.

The primary task is now to conserve and develop these areas, in order to contribute effectively to the European-wide nature protection network NATURA 2000.

Key words: SPAs, Bird Directive, criteria, selection of sites, Baden-Wuerttemberg, NATURA 2000, protection, conservation of wild birds

Petra B e r n e r t & Dr. Jürgen M a r x , Landesanstalt für Umweltschutz, Griesbachstr. 1, D-76185 Karlsruhe

1. Einleitung

Vogelschutzrichtlinie

Nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [DIE RÄT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1979]) müssen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten vorkommen, erhalten werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die zum Schutz dieser Arten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die bedeutendste Maßnahme zum Schutz der Arten ist die Schaffung von Schutzgebieten nach Artikel 4 der Richtlinie. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom [DIE RÄT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992]) bilden sie das europäische Schutzgebiets-system NATURA 2000.

Vogelschutzgebiete müssen für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten (Artikel 4 Abs. 1) und für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel benannt werden. Zu berücksichtigen sind dabei Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in den Wanderungsgebieten (Artikel 4 Abs. 2). Feuchtgebieten und vor allem den international bedeutsamen Feuchtgebieten nach der Ramsar-Konvention ist dabei besondere Bedeutung zuzumessen. Bezogen auf zu ergreifende besondere Schutzmaßnahmen sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- vom Aussterben bedrohte Arten,
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,

- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Schon vor der Erarbeitung des vorliegenden Fachkonzeptes hatte das Land Baden-Württemberg Gebiete als Vogelschutzgebiete nach Brüssel gemeldet. Anfang der 80' er Jahre wurde das gesamte damalige Schutzgebietsverzeichnis des Landes, insgesamt 317 Naturschutzgebiete mit rund 23.550 ha Fläche, ohne weitere fachliche Prüfung als Vogelschutzgebiete gemeldet. Davon wurden später 47 Gebiete mit zusammen rund 15.000 ha als von besonderer Bedeutung für den Vogelschutz benannt. Alle 317 Gebiete werden bis heute in den von der Kommission herausgegebenen Verzeichnissen der Vogelschutzgebiete aufgeführt (CENTRE THÉMATIQUE EUROPÉEN POUR LA CONSERVATION DE LA NATURE o. J., Datenbankauszug des BfN 2000). Wegen der fehlenden fachlichen Prüfung waren in der Gebietsmeldung der 80' er Jahre zahlreiche Gebiete enthalten, die den Anforderungen eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Richtlinie nicht entsprechen.

Im Zuge der Meldung einer 1. Tranche von FFH-Gebieten bzw. NATURA 2000-Gebieten (150 Naturschutzgebiete, teilweise mit dienenden Landschaftsschutzgebieten, mit einer Gesamtfläche von 52.922 ha) wurden 1998 25 Gebiete, die sich z.T. aber mit den früheren Vogelschutzgebietsmeldungen aus den 80' er Jahren überschneiden, wiederum ohne fachlich-ornithologische Gesamtkonzeption an die EU gemeldet.

Im Auftrag der EU hat das International Council for Bird Preservation, das International Waterfowl and Wetlands Research Bureau mit Unterstützung der Royal Society for the Protection of Birds eine Zusammenstellung der für den Vogelschutz bedeutendsten Gebiete erstellt. Diese Auflistung so genannter „Important Bird Areas“ in Europe (IBAs) wurde 1989 publiziert (GRIMMETT & JONES 1989). In dieser Veröffentlichung sind für Baden-Württemberg 16 Gebiete mit zusammen 49.767 ha als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Vögel aufgeführt.

Obwohl GRIMMETT & JONES (1989) im Wesentlichen nur für Wasservögel bedeutsame Flächen benannten, zog die Europäische Kommission die Liste der IBAs von 1989 heran und rügte die Bundesrepublik Deutschland wegen unvollständiger Notifizierung der bei GRIMMETT & JONES (1989) für Baden-Württemberg und weitere Bundesländer aufgeführten Gebiete als Vogelschutzgebiete.

Die europäischen Kommission hatte angekündigt, bei unvollständiger Umsetzung von NATURA 2000 auch dem Land Baden-Württemberg wichtige Mittel der europäischen Strukturfonds zu sperren. Nicht zuletzt deswegen beauftragte das damalige Ministerium Ländlicher Raum (MLR) die Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) damit, eine fachlich abgesicherte und nach nachvollziehbaren Kriterien erarbeitete neue Vogelschutzgebietsliste aufzustellen und zusammen mit der Vorschlagsliste für Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie an die Kommission zu melden.

Arbeiten des Kuratoriums für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg verfügt durch die jahrzehntelange Tätigkeit des Kuratoriums für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg und das aus dessen Arbeit entstandene Grundlagenwerk zum Artenschutzprogramm „Die Vögel Baden-Württembergs“ (HÖLZINGER 1987 ff.) eine Fülle von Material, das für die Auswahl von Vogelschutzgebieten ausgewertet werden kann. Die Auswertung im Rahmen der Erstellung des Bandes 6 („Biotopschutzband“) des Grundlagenwerks hat das Kuratorium für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg, insbesondere Herr Ulrich Mahler, durchgeführt. Wesentliche Grundlage für die Erarbeitung dieses Bandes war eine Erfassung der überregional, national und international bedeutsamen Gebiete für brütende, rastende und überwinternde Vögel in Baden-Württemberg, die das Kuratorium in den Jahren seit 1992 unter Beteiligung von rund 1.000 ehrenamtlich tätigen Ornithologen des Landes durchgeführt hat. Die dieser Datensammlung zugrunde liegenden Kriterien entsprechen den bundesweit üblichen (HÖLZINGER & MAHLER 1994). Ohne die Arbeiten des Kuratoriums wäre es der LfU nicht möglich gewesen, eine qualifizierte Gebietsliste zu erstellen.

2. Material und Methode

Über MAHLER (o. J.) hat das Kuratorium für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg der LfU rund 140 Gebiete übermittelt, die mindestens einem der festgelegten Auswahlkriterien (HÖLZINGER & MAHLER 1994) entsprechen. Aus diesem Material hat die LfU nach den unten aufgeführten Kriterien jene Gebiete ausgewählt, deren Benennung an die Europäische Union aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Bei der Gebietsauswahl waren insbesondere die folgenden drei Fragen zu beantworten:

- Für welche Arten sind Gebiete auszuwählen?
- Welche Gebiete sind „die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ (Artikel 4 Abs.1)?
- Welcher prozentuale Anteil der baden-württembergischen Populationen der ausgewählten Arten muss durch Schutzgebiete gesichert werden?

Nach der Vogelschutzrichtlinie müssen für die von Artikel 4 Absätze 1 und 2 erfassten Vogelarten Schutzgebiete ausgewiesen werden. Berücksichtigt werden in Baden-Württemberg ausschließlich die dort brütenden Arten des Anhangs I bzw. regelmäßig auftretende Zugvögel nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Von den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten rund 180 Arten brüten 36 Vogelarten in Baden-Württemberg (Tabelle 2). Während die Arten, für die nach Artikel 4 Abs. 1 Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, abschließend in der Richtlinie aufge-

führen sind, ist die Auswahl der Arten, für die nach Artikel 4 Abs. 2 Gebiete ausgewiesen werden müssen, schwieriger zu treffen. Diese Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass für nicht in Anhang I aufgeführte Zugvogelarten Gebiete unter Schutz gestellt werden müssen. Unter diesen Zugvogelarten sind auch sehr häufige Arten, die für die Benennung von Vogelschutzgebieten nicht ausschlaggebend sein sollten (z.B. Fitis, Zilpzalp, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe ...). Von den in Baden-Württemberg brütenden Zugvogelarten werden daher nur jene der Gebietsauswahl zu Grunde gelegt, die in Baden-Württemberg in den Kategorien 1 („vom Aussterben bedroht“) oder 2 („stark gefährdet“) der Roten Liste der bedrohten Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 1993) aufgeführt sind. Danach sind 29 Arten als gefährdete Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2) anzusehen (Tabelle 3) und für diese die geeignetsten Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie ihre Rastplätze als Vogelschutzgebiete zu sichern.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat die Auswahl der Gebiete ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Politische oder wirtschaftliche Erwägungen dürfen bei der Gebietsauswahl keine Rolle spielen. Lediglich, wenn mehrere, unter fachlichen Gesichtspunkten gleichwertige Gebiete vorkommen, können auch andere Erwägungen bei der Gebietsauswahl eine Rolle spielen. Bei der Umsetzung der Richtlinie besteht jedoch sowohl hinsichtlich der Arten als auch hinsichtlich der konkret zu benennenden Gebiete ein gewisser fachlicher Ermessensspielraum. Durch das Fachkonzept der LfU wird dies so ausgelegt, dass in Baden-Württemberg nicht für alle der oben genannten Arten gleichermaßen Schutzgebiete zu benennen sind.

Für Vogelarten, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen, wird eine besondere Verantwortung Deutschlands bzw. Baden-Württembergs gesehen und deswegen die Ausweisung von Schutzgebieten vorgesehen:

- Arten, von welchen ein relativ großer Anteil (mindestens 20%) des mitteleuropäischen Gesamtbestandes in der Bundesrepublik bzw. des deutschen Bestandes in Baden-Württemberg vorkommen.
- Arten, die weltweit bedroht sind.

Die Arten, für welche das zutrifft sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen. Damit auch Rastbestände ausreichend berücksichtigt werden, kommen gemäß der Richtlinie (Feuchtgebietsschutz nach Artikel 4 Abs. 2) international bedeutsame Rast- oder Überwinterungsgebiete für Wat- und Wasservögel sowie wichtige Gebiete für ziehende Greifvögel hinzu. Aus den Gebieten, die das Kuratorium für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg vorgeschlagen hat, wurden von der LfU nach unten stehender Vorgehensweise die Gebiete ausgewählt, die nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie geschützt werden müssen.

Es muss sich um die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ handeln und es werden solange Gebiete ausgewählt, bis die folgenden quantitativen Kriterien erfüllt sind:

- Kommen hohe Bestandsanteile des mitteleuropäischen Gesamtbestandes einer Art in Deutschland vor, sollen mindestens 20% des baden-württembergischen Bestandes („angestrebter Erfüllungsgrad“¹) in das Schutzgebietsnetz aufgenommen werden.
- Kommen hohe Bestandsanteile des deutschen Gesamtbestandes einer Art in Baden-Württemberg vor (unabhängig vom Anteil des deutschen Bestandes an den Beständen in Mitteleuropa), sollen mindestens 20% des baden-württembergischen Bestandes in das Schutzgebietsnetz aufgenommen werden.
- Treffen beide Kriterien zu, d.h. kommen große Anteile des mitteleuropäischen Bestandes in Deutschland und des deutschen Bestandes in Baden-Württemberg vor, so sollen mindestens 60% des baden-württembergischen Bestands geschützt werden.
- Es werden maximal fünf Gebiete für eine Art (möglichst die fünf besten Gebiete) ausgesucht und in das Netz NATURA 2000 aufgenommen.

In das Schutzgebietsystem werden außerdem die Rastgebiete für Wasservögel aufgenommen, die von internationaler Bedeutung sind. Dies ist gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Das Gebiet beherbergt regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel.
- Das Gebiet beherbergt regelmäßig mindestens 1% der Einzeltiere des Flyways einer Wasservogelart.

Durch das oben aufgezeigte, streng numerische Vorgehen wird transparent und nachvollziehbar wie und warum einzelne Gebiete ausgewählt wurden.

Die Richtlinie schreibt vor, die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu benennen. Dies bedeutet, dass für die von Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie erfassten Arten insgesamt geeignetsten Gebiete benannt werden sollen. Deshalb wurde die nach der oben dargestellten Vorgehensweise entstandene Gebietsliste durch nachfolgende Schritte weiter eingengt:

- Zunächst wurden die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft und danach versucht, die Gebietsauswahl auf eine möglichst geringe Anzahl von Gebieten bzw. eine möglichst geringe Flächengröße zu optimieren ohne dass dabei die Verpflichtungen nach Benennung der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ vernachlässigt wird. Die

¹ Der Erfüllungsgrad gibt den prozentualen Anteil des baden-württembergischen Brutbestandes an, der nach Umsetzung des Fachkonzeptes in Vogelschutzgebieten geschützt ist.

Abgrenzung der ausgewählten Gebiete wurde insbesondere dahingehend überprüft, ob es für die Arten, für die es ausgewählt wurde zweckmäßig abgegrenzt ist. Dafür wurden für einzelne Arten entsprechende Experten befragt (z.B. für Bienenfresser, Wanderfalke und die Rauhußhühner). Außerdem wurden bebaute Gebiete möglichst ausgegrenzt.

- Für Arten, die keine großen Bestandsanteile Mitteleuropas in Deutschland und Deutschlands in Baden-Württemberg haben (Tabelle 2 und 3), wurden keine speziellen Gebiete ausgewählt. Sie werden aber bei der Abgrenzung der für andere Arten ausgewählten Gebiete mit berücksichtigt. Es handelt sich in der Mehrzahl um Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg so gering sind, dass ihre Brutvorkommen aus europäischer Sicht nicht zu „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten“ zählen und dem Land Baden-Württemberg eine geringere Verantwortung zur Erhaltung dieser Arten obliegt als anderen Ländern. Zu diesen Arten gehören z.B. Brachpieper, Dreizehenspecht, Kleines Sumpfhuhn, Nachtreiher, Löffelente und Schilfrohrsänger.
- Gebiete die nur für eine einzige Art das Auswahlkriterium erreichen, wurden dahingehend überprüft, ob auf die Benennung verzichtet werden kann. Ein Verzicht war nur möglich, wenn diese Art durch Gebiete, die wegen anderer Arten benannt werden müssen, ausreichend repräsentiert wird und wenn es sich nicht um das geeignetste Gebiet für eine Art mit besonderer Verantwortung Baden-Württembergs und/oder Deutschlands handelt.
- Bei häufigen und/oder bei in geringer Siedlungsdichte weit verbreiteten Arten wurde dann auf eine Benennung von Gebieten verzichtet, wenn sich keine Gebiete mit hoher Dichte („Kerngebiete“) auswählen ließen. Bei der Abgrenzung der Gebiete wurden in der Regel die Vorkommen seltener Arten oder solcher Arten mit großem Flächenanspruch zugrunde gelegt. Wenn daraus relativ große Gebietsvorschläge resultieren, weisen diese Gebiete gleichzeitig auch hohe Bestandszahlen für weit verbreitete/häufige Arten auf. Der Schutz dieser Arten wird also durch Benennung der für andere Arten ausgewählten Gebiete unterstützt. Die weit verbreiteten Arten in diesem Sinne sind in den Tabellen 2 und 3 entsprechend gekennzeichnet.
- Wo es sachlich gerechtfertigt war, wurden in einem letzten Schritt die vorgeschlagenen Gebietsgrenzen mit den Vorschlägen für FFH-Gebiete abgeglichen. Auf eine Benennung von FFH-Gebieten auch als Vogelschutzgebiete wurde jedoch dann verzichtet, wenn die FFH-Gebiete nicht auch gleichzeitig die Kriterien für Vogelschutzgebiete erfüllen. Viele nicht als Vogelschutzgebiete benannte FFH-Gebiete dürften jedoch auch den Schutz von Vogelarten unterstützen. Zu nennen wären insbesondere Wälder (z.B. Schwarzspecht, Hohltaube usw.) oder Heiden (z.B. Neuntöter).

Bei der Gebietsauswahl mussten auch die schon früher an die europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebiete berücksichtigt werden. Von den 317 Gebieten der Meldung von Anfang der 80'er Jahre wurden zunächst nur die 47 Gebiete erneut überprüft, die schon damals als von besonderer Bedeutung für den Vogelschutz eingestuft wurden.

Sofern diese Gebiete nicht in der Kulisse des LfU-Fachkonzeptes aufgingen aber ornithologische Bedeutung besitzen, wurden sie in die Gebietsliste mit aufgenommen. 1998 hat das Land Baden-Württemberg 150 Naturschutzgebiete (teilweise mit dienenden Landschaftsschutzgebieten) als erste Tranche Baden-Württembergs für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 an die EU gemeldet. Die Gebiete dieser 1. Tranche, die bereits als Vogelschutzgebiete in den 80'er Jahren gemeldet worden waren und ornithologische Bedeutung besitzen, sind in die aktuelle Kulisse übernommen worden. Weitere Gebiete der 1. Tranche wurden nur dann übernommen, wenn sie die Kriterien des Fachkonzeptes erfüllen.

Für alle früheren Gebietsmeldungen, die nun keine Vogelschutzgebiete mehr sind, muss ein förmlicher „Rücknahmeantrag“ bei der EU gestellt werden. Dies ist inzwischen geschehen, es liegt aber noch keine Stellungnahme der EU dazu vor.

Die durch die Umsetzung des LfU Fachkonzeptes erarbeiteten Gebietsvorschläge zu den Vogelschutzgebieten wurden Ende April 2000 zusammen mit den FFH-Gebieten der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Kommunen, Verbände, die verschiedenen Ressorts aber auch betroffene Einzelpersonen wurden über die Richtlinien, die Gebietsabgrenzungen sowie die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten informiert. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten konnte zu den Gebietsvorschlägen Stellung genommen werden. Ziel war es, fachliche Fehler aufzudecken und zu bereinigen. Das damalige Ministerium Ländlicher Raum (MLR) hat folgende Flächen aus der Gebietskulisse genommen:

- Kartographische Unstimmigkeiten;
- Größere bebaute Bereiche oder größere Bereiche für Vorhaben mit bestandskräftigen Genehmigungen;
- Bestandskräftige Bebauungspläne;
- Bauflächen in genehmigten Flächennutzungsplänen, nach Einzelfallprüfung und soweit fachlich vertretbar;
- Bestehende Bundesautobahnen;
- Planfestgestellte, aber noch nicht realisierte Straßenbauvorhaben im Randbereich der NATURA 2000-Gebiete;
- Aus- und Neubauvorhaben von Straßen, denen eine konkretisierte Planung zugrunde liegt, und die sich am Rand von NATURA-Gebieten befinden soweit fachlich vertretbar; eine Verträglichkeitsprüfung kann in diesen Fällen aus Gründen des Umgebungs-schutzes dennoch erforderlich werden;
- Abbauflächen sofern naturschutzfachlich vertretbar;
- größere zusammenhängende intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (größer als rund 10 ha) und Weiler innerhalb der Gebiete;
- intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Hofstellen am Rand von Gebieten;

- andere Flächen, bei denen nach fachlicher Prüfung festgestellt wurde, dass keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie vorkommen;
- Bodenseeuferbereiche, die im Bodenseeuferplan als „allgemeine Flachwasserzone“ dargestellt sind mit Ausnahme des Vogelschutzgebietes „Konstanzer Trichter“.

3. Ergebnisse

Vogelschutzgebiete

Insgesamt wurden 73 Gebiete mit zusammen 179.773 ha Fläche² für eine Notifizierung nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewählt. Die ausgewählten Gebiete mit der jeweiligen Flächengröße sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Diese konsultierte Gebietskulisse wurde der EU-Kommission als Vogelschutzgebietsmeldung des Landes Baden-Württemberg vorgelegt.

Die Vogelschutzgebiete umfassen ohne die Bodenseeflächen 173.697 ha und 4,9 % der Landesfläche. Davon sind 95.999 ha bzw. etwa 2,7 % der Landesfläche zugleich auch als FFH-Gebiet vorgeschlagen worden. Von den ausgewählten Vogelschutzgebieten stehen 130.038 ha ebenfalls unter nationalem Schutz. Die Verteilung auf die Schutzgebietsformen zeigt Tabelle 1.

Tab. 1. Schutzstatus der Vogelschutzgebiete.

Tab. 1. Conservation Status of the SPAs.

Schutzstatus	Fläche [ha]	%
Conservation Status	Area [ha]	%
Naturschutzgebiet (NSG)	37.532	21,6
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	73.229	42,2
Naturpark (NP)	19.277	11,1
Summe – Sum	130.038	74,9³

² Gerundete Gesamtfläche der Vogelschutzgebiete incl. der Bodenseefläche, rund 4.100 ha weniger als vor der Durchführung des Konsultationsverfahrens.

³ ohne Berücksichtigung von Bannwald, Schonwald, Wasserschutzgebiet, §24a NatSchG bzw. 30a WaldG

Erfüllungsgrade

Die artenbezogenen Ergebnisse der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg durch das LfU-Fachkonzept sind in den Tabellen 2 und 3 dargestellt. Es ist dort aufgeführt welcher Prozentsatz der jeweiligen Bestände in den Gebieten geschützt ist. Die Schutzziele („angestrebte Erfüllungsgrade“) ergeben sich aus den Kriterien des LfU-Fachkonzeptes (Kapitel Material und Methode). Von den 65 Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie und besonders bedrohter Zugvogelarten Baden-Württembergs, sollen 35 Arten mit 20 % ihres Brutbestandes in das Schutzgebietssystem übernommen werden, 11 Arten mit 60 % und für 19 Arten muss keine Gebietsauswahl getroffen werden. Sie sollen möglichst durch die Auswahl von Gebieten für andere Arten geschützt werden. Bei 4 Arten, die mit 20 % ihres Bestandes in das Schutzgebietssystem und 9 Arten, die mit 60 % aufgenommen werden sollten, wurden die Schutzziele nicht erreicht. Der Großteil der Arten, für die keine eigenen Gebiete ausgewählt wurden (15 Arten von 19) ist mit mehr als 20 % ihres Bestandes über die Vogelschutzgebiete geschützt. Aus den Tabellen 2 und 3 geht hervor, dass es sich bei den Arten, die ihren angestrebten Erfüllungsgrad nicht erreichten, im Regelfall um in geringer Siedlungsdichte weit verbreitete Arten handelt.

Rücknahme früherer Gebietsmeldungen

Bei den früheren Meldungen an die EU, die nun zurückgenommen werden sollen, können grob zwei Gebietskategorien unterschieden werden:

- Gebiete, die noch nie, auch nicht zum Zeitpunkt der Meldung, dem Schutz von Vögeln dienten und somit nicht von ornithologischem Wert sind.
- Gebiete, die zwar durchaus von regionalem ornithologischem Wert sein können, aber nicht die strengen Kriterien des vorliegenden Fachkonzeptes erfüllen und deshalb nicht mehr in der Kulisse enthalten sind.

Im Ergebnis erfüllen 59 Gebiete der Meldung aus den 1980'er Jahren weder die fachlichen Vorgaben der Vogelschutz-, noch der FFH-Richtlinie, sie werden deswegen nicht mehr durch die aktuelle NATURA 2000 Kulisse abgedeckt und entfallen ganz (816 ha).

Drei Gebiete haben mit der Meldung der ersten Tranche im Jahr 1998 zwar neben dem FFH-Gebietsstatus auch den eines Vogelschutzgebiets erhalten, erfüllen aber nicht die Vorgaben des LfU Fachkonzeptes für Vogelschutzgebiete. Sie verbleiben jedoch mit dem Großteil ihrer Fläche als FFH-Gebiete in der NATURA 2000 Kulisse. Lediglich 1.911 ha fallen vollständig aus NATURA 2000 heraus.

4. Diskussion

Die LfU hat mit dem Fachkonzept eine stringente, systematische und somit nachvollziehbare Methodik für die Auswahl von Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg entwickelt. Das LfU-Fachkonzept verfolgt das Ziel, die EU-Vogelschutzrichtlinie für Baden-Württemberg auszulegen und Gebiete ausschließlich zur Erfüllung dieser Richtlinie auszuwählen. Die Richtlinie schreibt in Artikel 4 Abs. 1 vor, die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu benennen. Es wurden daher strenge Kriterien entwickelt, um die Anzahl der auszuweisenden Gebiete sowie deren Flächengröße in Bezug zu den besonders relevanten Arten zu optimieren. Dies ist nach Auffassung der LfU gelungen. Wegen der Auslegungsspielräume der Richtlinie müssen jedoch im Zusammenhang mit Methodik und Umsetzung des vorliegenden Fachkonzeptes einige Fragestellungen diskutiert werden.

Kriterien des LfU-Fachkonzeptes

Im LfU-Fachkonzept wurden bestimmte Arten für die Gebietsauswahl und -abgrenzung herangezogen. Hierzu wurde eine „besondere Verantwortung“ des Landes für einige Vogelvorkommen definiert. Diese besondere Verantwortung wurde dann als gegeben angesehen, wenn von einer Art mindestens 20% des europäischen Bestands in Deutschland oder 20% des deutschen Bestands in Baden-Württemberg vorkommen. Weiterhin wurde als quantitatives Schutzziel vorgegeben, dass möglichst 20 bzw. 60 % des baden-württembergischen Bestandes in den zu meldenden Gebieten vorkommen sollten. Diese numerischen Grenzen wurden pragmatisch festgelegt. Sie orientieren sich an den Vorgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und werden somit dem Ziel einer stringenten Vorgehensweise zur Erreichung des kohärenten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 gerecht. Ob diese Prozentsätze aus populationsbiologischer Sicht ausreichend sind ist offen. Eine sichere Einschätzung ist für viele Arten wahrscheinlich nicht möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Arten des Anhangs I künftig in Baden-Württemberg neu oder wieder ansiedeln werden. Bei einigen Arten ist dies sogar wahrscheinlich (z.B. Schwarzstorch). Sofern sich von diesen Arten ein regelmäßiger Brutbestand außerhalb der jetzt gemeldeten Gebiete etablieren sollte, müssten die Brutgebiete vor Störungen geschützt und gegebenenfalls als Vogelschutzgebiete notifiziert werden.

IBA 2000-Liste

Kurz nach der Erarbeitung des vorliegenden Fachkonzeptes der LfU wurde durch Birdlife International eine aktualisierte IBA-Liste veröffentlicht, die so genannte „IBA 2000-Liste“ (UNSELT, C., MAYR, C. & H.-G. BAUER 2000). Es werden dort für Baden-Württemberg 37 Gebiete mit 405.894 ha als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Vögel aufgeführt. Die Gebietsauswahl fußt auf fachlich-ornithologischen Kriterien, die sich jedoch von denen des vorliegenden LfU-Fachkonzeptes unterscheiden.

Ein Kernpunkt des LfU-Fachkonzeptes und gleichzeitig der entscheidende Unterschied zur IBA-Auswahl ist die Erfüllung von prozentualen Schutzzielen. Während bei der IBA

2000-Auswahl alle Gebiete benannt werden können, die 1 % des Flyways einer der relevanten Arten beherbergen oder die zu den fünf besten Gebieten einer Region⁴ gehören, müssen nach dem LfU Fachkonzept unter Berücksichtigung der geeignetsten Gebiete mind. 20 bis 60 % einer relevanten Art in Gebieten geschützt werden (maximal aber 5 Gebiete für eine Art). Teilweise werden bei der IBA-Auswahl andere Arten für eine Gebietsauswahl zu Grunde gelegt (SPEC-Arten⁵). Wegen der unterschiedlichen Kriterien und wegen der stringenten Beschränkung der Gebietsauswahl durch die LfU ausschließlich auf Gebiete, die zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie notwendig sind, unterscheiden sich die IBA 2000-Liste und die Liste der LfU. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gebietsauswahl als auch der Gebietsabgrenzung.

Vor dem Hintergrund des schwebenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Meldung von Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie muss davon ausgegangen werden, dass die neue IBA 2000-Liste von der EU-Kommission zur Bewertung der Gebietsmeldungen Baden-Württembergs genutzt wird. Schon früher wurde die IBA-Liste von 1989 (GRIMMET & JONES 1989) als Schlüsselreferenz zur Bewertung von SPA-Meldungen herangezogen; sie diente bereits bei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs als Grundlage zur Bewertung nationaler SPA-Meldungen (Spanien 1993⁶, Niederlande 1998⁷). Sollten die fachlichen Kriterien, die der IBA 2000-Liste zu Grunde liegen, offiziell von der EU-Kommission als relevant erklärt werden, so könnten Gebietserweiterungen und –ergänzungen notwendig werden. Gleiches gilt, wenn die EU-Kommission andere ornithologisch-fachliche Kriterien, die sich von denen des LfU-Konzeptes und denen der IBA-Veröffentlichung unterscheiden, für die verbindliche Interpretation der Richtlinie festlegen sollte.

Veränderungen durch das Konsultationsverfahren

Durch die Berücksichtigung von Einwendungen von Gemeinden, Behörden, Verbänden und Einzelpersonen im baden-württembergischen Konsultationsverfahren haben sich z.T. die Abgrenzungen der ursprünglich ausgewählten Gebiete geändert. In der Regel wurde die Gebietsgröße verringert; die Gesamtfläche umfasst rund 4.100 ha weniger als vorgeschlagen wurden. Z.T. ergaben sich die Veränderungen aber allein aus der kartographischen Anpassung der Gebietsgrenzen an aktuelle topographische Kartenhintergründe und an eine gemeinsame Grenzlinie von überlagernden FFH-Gebieten. Bei den großflächigeren Herausnahmen handelt es sich in den meisten Fällen um Offenland. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass sich aus der Verringerung der Flächen einiger Vogelschutzgebiete Veränderungen bei den Erfüllungsgraden einzelner Vogelarten ergeben. Beispielsweise können sich die durch die Gebietskulisse abgedeckten Bestände der streuobstbewohnenden

⁴ Die Regionen entsprechen den Bundesländern.

⁵ Species of European Conservation Concern

⁶ Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Santoña) – E 1993, I-4221 ff.

⁷ Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission./Niederlande) – E 1998, I-3031 ff.

Arten verringert haben. Am „Schönbuch“, im „Stromberg“ und in der „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ sind erhebliche Flächen Streuobst und vor allem streuobst-durchsetztes Ackerland aus der Gebietskulisse herausgenommen worden. Dazu kommen noch kleinere Flächen in anderen Gebieten wie den „Streuobst- und Weinberggebieten zwischen Geradstetten und Waldhausen“. Bei all diesen Veränderungen können auf Grund der mangelnden Information über die Brutplatzverteilung in den Gebieten keine genauen Angaben über eine mögliche Verringerung der durch die Vogelschutzgebiete geschützten Bestände gemacht werden. Erst eine erneute Erfassung der Bestände innerhalb der Gebietsgrenzen im Rahmen der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne für die einzelnen Gebiete wird hier für Klarheit sorgen.

Erfüllungsgrade

Die ursprünglichen Gebietsvorschläge von MAHLER (o. J.) sind z.T. sehr großflächig angelegt. Sie gelten in der Regel für mehrere Arten. Solche großflächigen Gebiete konnten z.T. nach der Verbreitung seltener Arten enger abgegrenzt werden. Die absolute Bestandsgröße weiterer Arten, die in diesen Teilgebieten ebenfalls vorkommen, sind nicht bekannt. In den Tabellen 2 und 3 wurde in diesen Fällen vor den Erfüllungsgraden ein „>“-Zeichen eingetragen. Es ist bei diesen Arten anzunehmen, dass der Erfüllungsgrad eher größer ist als der angegebene.

Bei einigen Arten liegen die Erfüllungsgrade aus verschiedenen Gründen höher als 20 bzw. 60%. Einige Arten sind hochspezialisiert und auf Lebensräume angewiesen, die nur noch an wenigen Stellen des Landes vorhanden sind. In solchen Fällen wird allein durch die Auswahl des geeignetsten Gebietes für eine Art bereits ein hoher Bestandsanteil erreicht. Weiterhin ergeben sich höhere Erfüllungsgrade als 20 % bzw. 60 % (Tabellen 2 und 3) für einzelne Arten durch die Auswahl des geeignetsten Gebietes und durch Addition von Vorkommen dieser Arten in weiteren Gebieten, welche jedoch für andere Arten ausgewählt wurden. Beträgt der Erfüllungsgrad 100 %, so gibt es in der Regel nur ein oder sehr wenige Vorkommen.

Einige Arten für die das Fachkonzept keine besondere Verantwortung Baden-Württembergs festgestellt hat und für die somit keine eigenen Gebiete benannt wurden (Kapitel Material und Methoden, Tabellen 2 und 3), konnten durch die Gebietsauswahl für andere Arten mit abgedeckt werden. Dazu zählen z.B. Haselhuhn, Tüpfelsumpfhuhn und Steinschmätzer. Grundsätzlich wird für diese Arten jedoch vorausgesetzt, dass Baden-Württemberg keinen signifikanten Beitrag zur Erhaltung dieser Arten leisten kann und dass andere Länder weit effektiver zum Schutz der Arten beitragen können.

Eine Problemgruppe stellen alle Arten mit geringer Siedlungsdichte und weiter Verbreitung in Baden-Württemberg dar. Bei einigen davon ist sicherlich der Gebietsschutz nicht das geeignete Mittel, um ihre Bestände zu erhalten. Hier greifen eher spezifische Artenschutzprogramme oder ihre Habitatansprüche müssen auf großer Fläche bei der Nutzung ausreichend berücksichtigt werden, z.B. bei waldbewohnenden Arten im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft. Zu solchen Arten zählen beispielsweise Schafstelze, Neuntöter,

Hohltaube, Grauspecht und Schwarzspecht. Selbst wenn alle Gebietsvorschläge des Kuratoriums vollständig an die EU als Vogelschutzgebiete gemeldet würden, würde bei diesen Arten das vom Fachkonzept gesetzte prozentuale Schutzziel nicht abgedeckt.

Bei anderen Arten wie z.B. dem Schwarzmilan hätten nach Datenlage weitere sehr großflächige Gebiete ausgewählt werden müssen. Bei dieser Art reichen beispielsweise alle Gebietsvorschläge des Kuratoriums für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg zusammen und mit einer Fläche von mehr als 330.000 ha gerade für einen Erfüllungsgrad von 60 % aus. Dies erscheint zum Schutz der weit verbreiteten Arten nicht vertretbar. Der „Bodanrück“ wurde für den Schwarzmilan jedoch als Kerngebiet ausgewählt, was für viele andere weit verbreitete Arten nicht möglich war. Für Sperlingskauz, Rotkopfwürger, Rotmilan und Halsbandschnäpper gilt vergleichbares.

Die Brutbestände der einzelnen Arten können von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen unterliegen (vor allem bei den Zugvögeln spielen z.B. klimatische Verhältnisse eine wichtige Rolle). Deshalb werden Brutbestände in der Regel mit Minimal- und Maximalangaben dargestellt. Die Erfüllungsgrade unterliegen somit ebenfalls der Bestandsdynamik und können somit nur Anhaltspunkte sein.

Rücknahmen früherer Vogelschutzgebiets-Meldungen

Alle Gebiete früherer Meldungen ohne Bedeutung für den Vogelschutz sollten aus der Liste der EU-Vogelschutzgebiete gestrichen werden, da sie vielfach nicht die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Die pauschale Meldung aller Anfang der 80´er Jahre bestehenden Naturschutzgebiete war erkennbar nicht an den fachlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie orientiert. Viele Gebiete wiesen weder damals noch weisen sie derzeit nennenswerte Vogelvorkommen auf. Sie zählen somit nicht zu den „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Unter den seinerzeit benannten Gebieten waren viele Gebiete, die nicht aus Gründen des Vogelschutzes als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden waren. Z.B. Gebiete zum Schutz von Orchideen, geologischer Bildungen, aus kulturhistorischen Gründen, Schutz bestimmter Pflanzengesellschaften etc.. Außerdem weist die Mehrzahl der Gebiete eine so geringe Flächengröße auf, dass sie schon allein deswegen keinen wirksamen Beitrag zum Schutz der Vögel leisten konnten.

Auch den späteren Meldungen von vermeintlichen Vogelschutzgebieten (Gebiete der 1. Meldetranche, die auch Vogelschutzgebiete sein sollen) lag kein geschlossenes fachliches Konzept zu Grunde, so dass für diese ebenfalls die oben genannten Gründe für eine Streichung angeführt werden können.

Den zusammen 2.727 ha, welche den Vogelschutzgebiets-Status verlieren sollen und ganz aus NATURA 2000 herausfallen, steht die aktuelle Vogelschutzgebietsfläche von nunmehr rund 179.773 ha gegenüber. Davon unberührt ist die Tatsache, dass alle diese Gebiete bestehende Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete sind und weiterhin national geschützt bleiben.

Vergleich mit anderen Bundesländern

Sechs andere Bundesländer haben einen größeren Anteil ihrer Landesfläche als Vogelschutzgebiete gemeldet als Baden-Württemberg. Baden-Württemberg liegt mit 4,9 % im mittleren Bereich und etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt von 5,2 %. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg haben die meisten anderen Bundesländer jedoch kein geschlossenes fachliches Konzept vorgelegt. Im Bundesland Bayern wurden nach der Gebietsauswahl die Erfüllungsgrade der umsetzungsrelevanten Arten geprüft (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 1998). Es ist anzumerken, dass auch hier bei den in geringer Siedlungsdichte weit verbreiteten und den unregelmäßig auftretenden Arten ein nur geringer bzw. gar kein Erfüllungsgrad angegeben wurde. Auch dort wird für diese Arten der Gebietschutz nicht als geeignetes Mittel zum Erhalt angesehen.

5. Weitere Vorgehensweise

Aus der Benennung von NATURA 2000-Gebieten und damit auch von Vogelschutzgebieten ergeben sich nun weitere Verpflichtungen:

- Berichterstattung über durchgeführte Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten (Erfolgskontrolle)
- allgemeine Überwachung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten
- Abschluss von Pflegeverträgen, Zahlung von Ausgleichsleistungen und Etablierung von Förderprogrammen
- Beurteilung der Zulässigkeit von Handlungen, Plänen und Projekten (ggf. Verträglichkeitsuntersuchungen)
- Ermittlung der mit der Umsetzung von NATURA 2000 entstehenden Kosten.

Die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) für FFH- und Vogelschutzgebiete ist in den Richtlinien nicht zwingend vorgeschrieben. Sie sind jedoch unverzichtbare fachliche Grundlage zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen.

In Baden-Württemberg sollen die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Schutzgebietsnetzes vor allem mit Hilfe freiwilliger Maßnahmen (Vertragsnaturschutz, spezifische Förderprogramme) erreicht werden. Es ist vorgesehen, auch unter Beteiligung der Nutzer und der Naturschutzverbände, für jedes Gebiet einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen. In ihm sollen die Erhaltungsziele und Maßnahmen parzellenscharf zugeordnet werden, um so den Abschluss von entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu ermöglichen.

Die Naturschutzverwaltung Baden-Württembergs erarbeitet bis zum Frühjahr 2002 ein „Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für NATURA 2000-Gebiete“. Es soll dann sofort mit der Erstellung einiger Pilotpläne begonnen werden.

Durch regelmäßige Überprüfungen der Bestandszahlen in den Vogelschutzgebieten soll die Entwicklung der Vogelbestände kontrolliert und Erfolg bzw. Misserfolg der Gebietsausweisung und ggf. durchgeführter Maßnahmen dokumentiert werden. Es soll ein spezielles Monitoringprogramm für die Vogelschutzgebiete erarbeitet werden. Die Vorgehensweise dabei ist möglichst bundesweit abzustimmen. Die Einbindung auch der bisher aktiv ehrenamtlich engagierten Ornithologen bei den Bestandsuntersuchungen wird angestrebt.

6. Zusammenfassung

Die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) hat Ende des Jahres 1999 ein Fachkonzept für die Auswahl von Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas, SPAs) nach der EU Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG) erarbeitet und mit einer umfassenden Gebietsmeldung Baden-Württembergs an die EU im Jahr 2001 umgesetzt.

Grundlage für die Gebietsauswahl war umfangreiches Datenmaterial des Kuratoriums für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg e.V.. Dieses hatte seit 1992 unter Beteiligung von rund 1.000 ehrenamtlich tätigen Ornithologen des Landes die besonders bedeutsamen Gebiete für Vögel in Baden-Württemberg erfasst.

Die Auswahl der Arten, für welche Gebiete benannt werden müssen, wurde exakt und nachvollziehbar festgelegt. Es handelt sich um die in Baden-Württemberg vorkommende Anhang I-Arten (damit sind auch die global bedrohten Arten erfasst) und besonders bedrohte Zugvogelarten Baden-Württembergs sowie rastende Wasservögel und Greifvögel. Das Fachkonzept der LfU berücksichtigt dabei die europäische, deutsche und baden-württembergische Bestandssituation und beachtet insbesondere die Arten, für welche eine „besondere Verantwortung“ Baden-Württembergs besteht. Für die Gebietsauswahl wurden Grenzwerte festgelegt, die einen prozentualen Erfüllungsgrad⁸ für die Arten vorgeben (mind. 20 bzw. 60 %). Eine besondere Rolle spielt die Auswahl der besten bzw. geeignetsten Gebiete und der Feuchtgebietschutz.

Insgesamt wurden 73 Gebiete mit einer Fläche von rund 180.000 ha aus 140 Gebietsvorschlägen von insgesamt ca. 700.000 ha nach fachlichen Kriterien ausgewählt, z.T. neu abgegrenzt und nach Brüssel gemeldet.

Die zentrale Aufgabe ist es nun, diese Gebiete zu erhalten und zu entwickeln, um dadurch einen wirksamen Beitrag zum europaweiten Naturschutznetz NATURA 2000 zu leisten.

⁸ Der Erfüllungsgrad gibt den prozentualen Anteil des baden-württembergischen Brutbestandes an, der nach Umsetzung des Fachkonzeptes in Vogelschutzgebieten geschützt ist.

Dank

Allen Mitgliedern des Kuratoriums für avifaunistische Forschung sei an dieser Stelle für das umfassende Datenmaterial gedankt, das der LfU und damit dem Land Baden-Württemberg für die Auswertung zur Verfügung gestellt wurde. Ein besonderer Dank gilt dabei Herrn Ulrich Mahler für die Aufbereitung der Daten, die von den vielen ehrenamtlich agierenden Ornithologen erhoben wurden.

Literatur

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. - Bestand und Gefährdung. Wiesbaden. - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (1998): Konzept zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Bayern. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2000): Datenbankauszug zu den 317 Vogelschutzgebieten Baden-Württemberg der Meldung aus dem 80'er Jahren. CENTRE THÉMATIQUE EUROPÉEN POUR LA CONSERVATION DE LA NATURE (o. J.): Deutschland: Besondere Schutzgebiete, Gebiete ausgewiesen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 1-6. - DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1990): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206/7.
- GRIMMETT, R.F.A. & T.A. JONES (1989): Important Bird Areas in Europe.- Cambridge.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (1994): Kriterien zur Bearbeitung der Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Vögel in Baden-Württemberg. Ornith. Schnellmitt. f. Baden-Württemberg N. F. 42, Februar 1994, Beilage. - HÖLZINGER, J. (1987ff): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1: Gefährdung und Schutz; Band 3: Singvögel, Band 4: Folienkarten, Band 5: Atlas der Winterverbreitung, Band 7: Bibliographie. Stuttgart. - HÖLZINGER, J. (o. J.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band zu den Nicht-Singvögeln. Unveröff. Ms. - HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1993): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. "Rote Liste" (4. Fassung, Stand: 31.7.1993). - Orn. Jh. Bad.-Württ. 9.
- MAHLER, U. (o. J.): Daten und Gebietsvorschläge des Kuratoriums für avifaunistische Forschung in Baden-Württemberg aus der Erfassung der international, national und überregional bedeutsamen Gebiete für brütende, rastende und überwinternde Vögel in Baden-Württemberg. - Unveröff. Datenblätter und Karten.
- UNSELT, C., MAYR, C. & H.-G. BAUER (2000): Federal Republic of Germany. Pp. 263-340 in M. F. Heath and M. I. Evans, eds. Important Bird Areas in Europe: Priority sites for conservation. 1: Northern Europe. Cambridge, UK.: Bird Life International (Bird Life Conservation Series No. 8).

Tab. 2. In Baden-Württemberg brütende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1) mit Erfüllungsgraden.

Tab. 2. The species listed in Annex I of the EC Birds Directive breeding in Baden-Wuerttemberg and their percentage of fulfilment.

Art	Brutbestand in		Bestandsanteile $\geq 20\%$		In B.-W. weit verbreitet	Erfüllungsgrad (%) ^{9/2}
	Mitteleuropa ¹⁰ europa ¹¹	D ¹²	Ba.-Wü. ¹²	In D von Mitteleuropa (%)		
Auerhuhn	9000-14000	2100 (Ind.)/ 750-1500	310 (Ind.)		X (21-41)	76-87
Blaukehlchen	11000-15000	3300-3500	230-300	X (23-30)		74-77
Brachpieper	17000-33000	1300-2000	Unreg. (1-5)			
Dreizehenspecht	4800-7400	560	10-15			13-20
Eisvogel	10000-17000	3300-4900	300-400	X (29-33)	X	48-56
Flußscheschwalbe	28000-38000	12000-13400	100-170	X (35-43)		90-100
Grauspecht	20000-38000	12000-23000	5800	X (60-61)	X (25-48)	> 4-5
Halsbandschnäpper	170000-290000	4000-5500	3000		X (55-75)	X
Haselhuhn	53000-73000	2000-4000 (Ind.)	70			86-97
Heidelerche	47000-74000	25000-35000	120	X (47-53)		38-63
Kleines Sumpfhuhn	5800-8200	35-85	Unreg.			
Kornweihe	300-400	63	Unreg. (2)	X (16-21)		
Mittelspecht	26000-42000	8000-12000	1000-2000	X (29-31)	X	> 44-66
Moorente	1700-2400	3	1			100
Nachtreißer	4500-5500	17	Unreg.			
Neuntöter	350000-750000	90000-150000	12500	X (20-26)	X	6-7
Purpurreißer	1100-1500	7-20	1-9	X (Arealgr.)	X (14-40)	100
Rauhfußkauz	5000-6800	1900-4100	200-350	X (38-60)	X	> 32-45
Rohrdommel	2300-3400	430-510	Unreg.	X (15-19)		
Rohrweihe	11000-19000	4100-5600	30-60	X (30-37)		60-100
Rotmilan	11000-13000	10000-12000	840	X (91-92)	X	> 9-10
Schwarzkopfmöwe	280-330	40-60	20-36		X (50)	100
Schwarzmilan	4500-5500	2500-3000	540	X (55-56)	X (18-22)	X
Schwarzspecht	48000-86000	15000-43000	4800	X (31-50)	X (11-32)	X
Sperlingskauz	4500-5000	770-1570	150-200	X (17-31)	X (13-20)	X
Sumpfohreule	180-620	40-160	Unreg. (0-25)	X (22-26)		39
Tüpfelsumpfhuhn	4000-19000	500-960	10-50			88-100
Uhu	1800-2400	630	60	X (26-35)		33
Wächterkönig	3800-11900	260-1500	10-50	X (weltweit)	X (weltweit)	48-100
Wandfalke	650-780	415-445	260	X (57-64)	X (28-63)	55
Weißrückenspecht	2400-4300	200-400	Unreg. 1			
Weißstorch	41000-42000	4300	159			11
Wespenbussard	9000-12000	3400-5400	300	X (38-45)	X	> 24-34
Wiesenweihe	700-1100	160-200	Unreg. (0-5)	X (18-23)		
Ziegenmelker	12000-26000	2200-5300	20	X (18-20)		40-65
Zwergrohrdommel	4400-7600	105-145	20-30		X (19-21)	65-73

⁹ > = geschützter Bestand liegt eher höher; es sind Vorkommen in der Gebietskulisse enthalten für welche die absoluten Bestandsgrößen nicht bekannt sind

¹⁰ BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997)

¹¹ BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997)

¹² HÖLZINGER, J. (1987ff), HÖLZINGER, J. (o. J.) und MAHLER (o. J.)

² The percentage fulfilment indicates the the portion of the breeding population of a species in Baden-Wuerttemberg, which is protected in SPAs after conversion of the technical criteria of the LfU guidelines.

Tab. 3. In Baden-Württemberg auftretende Zugvögel (Brutvögel: Rote Liste Ba.-Wü. 1 und 2) nach der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 2) mit Erfüllungsgraden.

Tab. 3. The migratory birds occurring in Baden-Wuerttemberg (breeding birds: threatened species, category 1 and 2, of the Red Data Book of Baden-Wuerttemberg) and their percentage of fulfilment.

Art	Brutbestand in		Bestandsanteile $\geq 20\%$		In B.-W. weit verbreitet	Erfüllungsgrad (%) ¹³
	Mitteuropa ¹⁰ europa ¹⁰	D ¹¹	Ba.-Wü. ¹²	In D von Mittel-europa (%)		
Brütend:						
Baumfalk	6300-9800	2200-3400	200	X (35)	X	> 28-31
Bekassine	32000-54000	13000-20000	70-90	X (37-41)		52-54
Bergblausänger	45000-70000	21000-40000	700-800	X (47-57)	X	24-28
Bienenfresser	1800-4200	50-70	50-70		X (100)	86-100
Braunkehlchen	245000-470000	33000-63000	1500		X	20-21
Drosselrohrsänger	50000-130000	2800-3700	70-90			57-80
Flußuferläufer	5000-8000	290-590	6			33-67
Gänsecsäger	1500-2000	470-550	Unreg. (5)	X (28-31)		
Grauwammer	175000-275000	16500-22000	800-1000		X	7-8
Großer Brachvogel	12000-13000	4000-5000	<100	X (33-39)		25-28
Hohltaube	72000-112000	26000-45000	4000	X (36-40)	X	> 2
Knäkente	7000-11000	2000-3000	40-50	X (27-29)		60-64
Kollbenente	750-1000	520	400	X (52-69)	X (77)	30-45
Krickente	10000-13500	4200-5700	75-90	X (42)		62-64
Löffelente	16000-25000	2700-3500	5-15			100
Raubwürger	5100-11400	1200-1800	20-40	X (16-24)		24-35
Rotkopfvürger	75-170	35-55	10-15	X (32-47)	X (27-29)	40
Schafstelze	380000-680000	100000-150000	6000	X (22-26)	X	1
Schilfrohsänger	260000-420000	7000-10000	5-20			90-100
Schwarzhalstaucher	7500-15000	990-1340	100-200			65-87
Schwarzkehlchen	100000-140000	2000-2800	400		X (14-20)	27-53
Steinschmätzer	63000-112000	10000-20000	70-80			4-14
Tafelente	100000-135000	6300-9500	80-90			64-88
Wachtel	35000-70000	5000-20000	2000	X (14-29)	X (10-40)	X 3
Wasserralle	33000-60000	10000-15000	800	X (25-30)	X	35-41
Wendehals	48000-73000	15000-20000	6500	X (27-31)	X (33-43)	X > 3-4
Wiedehopf	11000-17000	210-280	20			30-55
Zippammer	1600-3800	300-700	40	X (18-19)		55-68
Zwergtaucher	30000-45000	6400-8000	500-600	X (18-21)	X	59-60
Rastplätze:						
Seentaucher						
Lappentaucher						
Entenvögel						
Rallen						
Wartvögel						
Greifvögel						

¹³ > = geschützter Bestand liegt eher höher; es sind Vorkommen in der Gebietskulisse enthalten für welche die absoluten Bestandsgrößen nicht bekannt sind

¹⁴ BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997)

¹⁵ BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997)

¹⁶ HÖLZINGER, J. (1987ff), HÖLZINGER, J. (o. J.) und MAHLER (o. J.)

¹³ The percentage of fulfilment indicates the portion of the breeding population of a species in Baden-Wuerttemberg, which is protected in SPAs after conversion of the technical criteria of the I.U guidelines.

Tab. 4. Liste der Vogelschutzgebiete Baden-Württembergs.

Tab. 4. List of the Special Protection Areas (SPAs) for birds in Baden-Wuerttemberg.

Nr.	SPA-Nr.	Gebietsname	Fläche [ha] ¹⁷	Rastgebiet int. Bedeutung
1	6418-401	Wachenberg bei Weinheim	22	
2	6422-401	Lappen bei Walldürn	63	
3	6518-401	Bergstraße Dossenheim - Schriesheim	361	
4	6617-401	Ketscher Rheininsel	474	
5	6618-401	Steinbruch Leimen	22	
6	6618-402	Felsenberg	6	
7	6624-401	Jagst mit Seitentälern	829	
8	6717-401	Wagbachniederung	1045	X
9	6816-401	Rheinniederung Karlsruhe - Rheinsheim	5114	X
10	6915-401	Altrhein Maxau	35	
11	6916-303	Hardtwald nördl. von Karlsruhe	3140	
12	6919-401	Stromberg	10169	
13	7015-401	Bremengrund	77	
14	7016-401	Kälberklamm u. Hasenklamm	21	
15	7018-401	Weiherr bei Maulbronn	142	
16	7019-401	Enztal Mühlhausen - Roßwag	197	
17	7021-401	Pleidelsheimer Wiesental mit Altneckar	44	
18	7114-401	Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung	3035	X
19	7121-401	Unteres Remstal	408	
20	7123-401	Streuo- und Weinbergegebiete zwischen Geradstetten und Waldhausen	1597	
21	7126-401	Ostalbrauf bei Aalen	554	
22	7127-401	Tierstein mit Hangwald und Egerquelle	3	
23	7216-401	Nordschwarzwald östl. der Murg	4713	
24	7225-401	Albtrauf Heubach	421	
25	7313-401	Rheinniederung Kehl - Helmlingen	2119	X
26	7322-401	Grienwiesen und Wernauer Baggerseen	70	
27	7325-401	Albtrauf und Eybtal bei Geislingen	1717	
28	7327303	Eselsburger Tal	319	
29	7415-401	Nordschwarzwald westl. der Murg	12145	
30	7418-401	Ziegelberg	56	
31	7419-401	Kochhartgraben und Ammertalhänge	45	
32	7420-401	Schönbuch	15350	

¹⁷ Gerundete Gesamtfläche der Vogelschutzgebiete incl. der Bodenseeflächen.

Nr.	SPA-Nr.	Gebietsname	Fläche [ha]	Rastgebiet int. Bedeutung
33	7422-401	Albtrauf zwischen Pfullingen und Gruibingen	6401	
34	7425-401	Salenberg	27	
35	7512-401	Rheinniederung Nonnenweiher - Kehl	3901	X
36	7513-401	Langwald	34	
37	7519-401	Mittlerer Rammert	2747	
38	7527-402	Donauried	2943	
39	7617-401	Brandhalde	10	
40	7624-401	Lautertal auf der Schwäbischen Alb	2776	
41	7624-402	Schmiechener See	73	
42	7712-401	Rheinniederung Sasbach - Wittenweiher	4709	X
43	7712-402	Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust	1087	
44	7712-403	Johanniterwald	57	
45	7716-401	Schiltachtal bei Schramberg	211	
46	7717-401	Schlichemtal	214	
47	7723-401	Große Lauter auf der Schwäbischen Alb	2871	
48	7814-401	Simonswald - Rohrhardsberg	6103	
49	7820-401	Südwestalb und Oberes Donautal	12254	
50	7911-401	Rheinniederung Breisach - Sasbach mit Limberg	1118	X
51	7912-401	Kaiserstuhl	5253	
52	7916-401	Mittlerer Ostschwarzwald	7228	
53	7921-401	Baggerseen Krauchenwies/Ziefingen	752	
54	7923-401	Federseeried	2920	
55	7924-401	Lindenweiher	46	
56	8011-401	Rheinniederung Neuenburg - Breisach	2796	X
57	8012-401	Arlesheimersee	23	
58	8017-401	Donautal auf der Baar	1499	
59	8018-401	Höwenegg	21	
60	8022-401	Pfrunger und Burgweiler Ried	2827	
61	8023-401	Altshauer Weiher	50	
62	8025-401	Wurzacher Ried	1788	
63	8114-401	Südschwarzwald	18314	
64	8116-401	Wutachschlucht	6697	
65	8211-401	Rheinniederung Hailtingen - Neuenburg mit Vorbergzone	1508	X
66	8218-401	Hohentwiel/Hohenkrähen	118	
67	8220-401	Untersee des Bodensees	5861	X
68	8220-402	Bodanrück	6297	
69	8220-403	Mindelsee	409	X
70	8220-404	Überlinger See des Bodensees	2520	X
71	8221-401	Salemer Klosterweiher	124	
72	8321-401	Konstanzer Bucht des Bodensees	311	X
73	8323-401	Eriskircher Ried	562	X

Summe Fläche: 179772

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Bernert Petra, Marx Jürgen

Artikel/Article: [Die Vogelschutzgebiete Baden-Württembergs - Gebietsvorschläge, Gebietsauswahl, Gebietsschutz - 343-364](#)